



infobrief 24/07

Mittwoch, 10. Oktober 2007

AT

Stichwörter

Ratenkredit, Falschangaben, Rate, Rechtsfolgen

A Sachverhalt

Ein Verbraucher hatte bei einer Volksbank im Jahr 2000 einen Ratenkredit über 35.500 € aufgenommen bei einer Ratenzahlung von 350 € über 8 Jahre. Im Jahr 2007 trat die Volksbank nun an den Verbraucher mit dem Vorschlag, den Vertrag zu verändern. Eine Überprüfung ergab, dass die gesamten Ratenzahlungen der Laufzeit lediglich den Darlehensbetrag abdecken. Die vertraglichen Angaben sahen im Detail wie folgt aus:

Das Darlehen ist ab dem Tag der Auszahlung mit *10,500 %* zu verzinsen.¹

Dieser Zinssatz ist: variabel

Die Zinsen werden fällig am *Ende eines Monats*.

Auszahlungskurs: 100 %

Höhe des Darlehens: 35.500,- €

Bearbeitungsgebühr: 215,- € ; 1% vom Darlehensbetrag /
Neuausreichung

Nettokreditbetrag: 35.285,- €

Kontoführungsgebühren: 24,- € ; jährlich z.Zt.

95 Annuitätsraten aus Zins und Tilgung jeweils fällig am *10. jed. Mts* von (Betrag) 350,- erstmals am *30.11.2000* ... sowie eine abweichende Schlussrate am *10.10.2008* in Höhe von *269,14*.

Effektiver bzw. anfänglicher effektiver Jahreszins: 11,22 %

Gesamtbetrag: 52.754,56 €

Berechnungsgrundlage: Auszahlung zum 26.10.2000

Der tatsächliche Auszahlungszeitpunkt und erfolgte Zinsanpassungen sind nicht bekannt. Es wird im Folgenden davon ausgegangen, dass die Bank dem Verbraucher den genannten Netto-

¹ Kursiv Hervorgehobenes wurde mit Maschinenschrift in das Vertragsformular eingefügt.

darlehensbetrag für eine Umschuldung und Anschaffungen zur Verfügung gestellt hat und keine Zinsanpassungen erfolgt sind.

B Stellungnahme

Fraglich ist, wie die vertragliche Vereinbarung zu werten ist. Die genannten Raten ergeben zusammen einen Betrag von 33.519,14 €. Er stimmt mit dem genannten Gesamtbetrag von 52.754,56 € daher nicht überein.

B.I Nachberechnung gemäß Finanzcheck

Eine Nachberechnung mit Finanzcheck ergab mit der Zielwertberechnung, dass bei einem Nominalzinssatz von 10,5 % eine Rate von 544,80 € notwendig gewesen wäre, um die Restschuld in den 8 Jahren vollständig zu tilgen. Der Gesamtbetrag würde dann gemäß Finanzcheck 52.224 € betragen.

Der effektive Jahreszins liegt laut Finanzcheck mit der Ratenhöhe von 350 € pro Monat und 10,5 % Nominalzinssatz bei 11,02 % p.a. eff. JZ und damit leicht unter dem angegebenen effektiven Jahreszins. Die Restschuld würde danach am 30.10.2008 bei 28.994,53 € liegen.

Bei den im Vertrag angegebenen Ratenzahlungen und der Annahme einer Restschuld von 0 € nach Zahlung der Abschlussrate am 30.10.2008 liegt der dann ermittelte Nominalzinssatz laut Finanzcheck bei 0 %.

B.II Rechtliche Bewertung

B.II.a Vertragsauslegung

Nach der Vertragsauslegung gem. §§ 133, 157 BGB müsste man sowohl auf die monatlichen Raten als auch auf den angegebenen Nominalzinssatz und den Gesamtbetrag abstellen. Keine der drei Parameter deckt sich mit den anderen beiden. Wie es zu den vertraglichen Angaben insbesondere zum vertraglich genannten Gesamtbetrag kam, ist nicht mehr nachzuvollziehen. Daher kann bei der Vertragsauslegung auf die vereinbarten Raten oder auf den Nominalzinssatz in Verbindung mit dem ausgezahlten Darlehensbetrag abgestellt werden. Während eine Bank anführen würde, dass sie offensichtlich Geld nicht zu 0% Zinsen an Verbraucher gibt und daher der im Vertrag genannte Nominalzinssatz zugrunde zu legen wäre, kommt es für Verbraucher im Wesentlichen auf die Belastung durch die Raten und die Dauer der Zahlungen an. Die Angabe der „Schlussrate“ in Höhe von 269,14 € steht auf jeden Fall deutlich einer Auslegung entgegen, allein auf den angegebenen Nominalzinssatz bei der Auslegung zu setzen, weil dann darüber hinaus noch eine Restschuld in Höhe von 28.994,53 € bestehen würde, die der Angabe der Schlussrate eindeutig widerspricht. Daher ist eine Vertragsauslegung dahingehend möglich, dass die im Vertrag genannten Raten entscheidend sind und der Verbraucher mehr nicht zu zahlen hat. Wie ein Gericht diesbezüglich entscheiden würde, kann hier offen gelassen werden, da im Folgenden ein anderer juristischer Weg favorisiert wird.

B.II.b Rechtsfolgen falscher Angaben im Darlehensvertrag

Fehlende Angaben gem. § 494 Abs. 2 BGB sind nicht ersichtlich. Nominalzinssatz und effektiver Jahreszinssatz, eine Gesamtbetragsangabe sowie die Ratenhöhe und die Dauer der Zahlung sind im Vertrag angegeben.

Je nach Sichtweise gibt es jedoch Falschangaben im Vertrag: Entweder die Ratenhöhe, der Zinssätze oder der Gesamtbetrag sind falsch angegeben worden. Zumindest eine Angabe muss falsch sein, weil diese vertraglichen Angaben nicht zusammen passen. Die in diesem Vertrag vorhandenen Falschangaben werden jedoch durch die §§ 490 ff. nicht sanktioniert:

- Die Angabe einer falschen Rate zieht keine Sanktionen im Sinne von § 494 BGB nach sich.
- Ein in diesem Fall höchstens zu hoch angegebener effektiver Jahreszins führt gem. § 494 Abs. 3 BGB nicht zu einem Anspruch des Vertragspartners.
- Auch die Zinsen müssen nicht gesondert als Betrag in Euro ausgewiesen werden. Es reicht die Angabe eines Nominalzinssatzes. Die gesetzliche Regelung gem. § 492 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 BGB bezieht sich nur auf den Zinssatz sowie Einmalkosten wie die Bearbeitungsgebühr und Kontoführungsgebühren, die im Vertrag genannt sind.
- Der angegebene Gesamtbetrag ist zwar nicht nachzuvollziehen, aber an sich wahrscheinlich nicht als fehlender Gesamtbetrag anzusehen, sondern lediglich fehlerhaft berechnet worden.¹ Ein fehlerhafter Gesamtbetrag wird in § 494 BGB nicht sanktioniert.

Daher lässt sich auf die Sanktionsregelungen in § 494 BGB bei diesem Fall nicht direkt zurückgreifen. Es gibt aber auch keine anderen Sanktionsregelungen, die auf diesen Fall passen würden. Offensichtlich liegt daher eine Regelungslücke vor. Der Gesetzgeber konnte sich solche Fälle nicht vorstellen, in denen der Darlehensgeber derartig unerklärliche Angaben in einem Verbraucherdarlehensvertrag macht. Ist dieses der Fall, bietet sich eine Analogie zu § 494 Abs. 2 S. 2 BGB an, so dass dann das Darlehen neu abgerechnet werden müsste mit dem gesetzlichen Zinssatz von 4 % p.a.

B.III Begrenzung auf Zahlung der im Vertrag genannten Raten gem. § 311 Abs. 2 BGB

Ein Verbraucher stellt, wie schon oben ausgeführt, im Wesentlichen auf die Ratenhöhe und die Laufzeit ab. Für ihn kommt es auf die eigene Liquidität an und die konkrete Belastung durch das Darlehen, sowohl in der Höhe (Rate) als auch in der Dauer (Laufzeit). Darauf baut er seine

¹ Siehe zur Abgrenzung Infobrief 16 / 2006 in Bezug auf die dazu ergangenen BGH-Entscheidungen aus dem Jahr 2006.

(Lebens-)planung auf. Auch die Praxis zeigt durch die Werbung z.B. beim Autokauf, dass oft die monatliche Rate für den Verbraucher in den Vordergrund gerückt wird, weil dies für ihn eines der wesentlichen Kriterien bei der Auswahl des Vertrages ist.

Eine Nachberechnung der richtigen Ratenhöhe kann einem Verbraucher nicht zugemutet werden und ist völlig praxisfern. Zudem setzt sich die Rate aus Zins- und Tilgungsanteilen zusammen und wird nicht getrennt im Vertrag ausgewiesen.

Selbst wenn man also davon ausgeht, dass der Darlehensgeber aufgrund der genannten Zinssätze einen höheren Anspruch als die genannte monatliche Ratenhöhe hätte, hätte sich die Bank aus culpa in contrahendo dem Kunden gegenüber schadensersatzpflichtig gemacht, weil Sie eine dann offensichtlich viel zu niedrige Rate im Vertrag genannt und jahrelang abgefordert hätte, ohne dass sich die Restschuld entsprechend auf Null zum Vertragsende reduziert, wie es die Schlussrate in Höhe von 268,14 € vorgibt. Die Differenz würde den Schaden für den Kunden darstellen, weil er darauf vertraut hat, dass mit Zahlung der im Vertrag genannten Raten der Konsumentenkredit vollständig abbezahlt ist. Unter dieser Annahme hat der Verbraucher den Darlehensvertrag geschlossen. Dieses entspricht auch den üblichen Verträgen von Konsumentendarlehen. Ballonraten am Ende, wie sie eine Zeit lang üblich waren, hätten explizit ausgewiesen werden müssen, was hier eindeutig nicht der Fall war. Durch die Aufrechnung mit seinem Schadensersatzanspruch wird der Verbraucher so gestellt, als wenn er von Anfang an nur die im Vertrag genannten Raten zu bezahlen hätte. Weitergehende Ansprüche kann der Verbraucher danach ablehnen.

Eine Reduktion der Pflicht des Verbrauchers auf die Zahlung der genannten Raten könnte darüber hinaus auch aus dem allgemeinen Grundsatz der Rücksichtnahme abgeleitet werden gem. § 241 Abs. 2 BGB. Die Bank hat sieben Jahre lang die im Vertrag genannten Raten abgefordert und kann dann nicht im letzten Jahr nun vermeintlich ausstehende Beträge in Höhe von zusätzlichen 28.994,53 € verlangen. Aus dem Gebot der Rücksichtnahme kann abgeleitet werden, dass die Bank nun weder höhere Raten als bisher verlangen kann noch mehr als den Betrag in der Schlussrate am Ende der Laufzeit verlangen kann, weil der Verbraucher seine Lebensplanung darauf eingestellt und seit sieben Jahren die meiste Zeit der Vertragslaufzeit darauf vertraut hat.

B.IV Berufung auf Verjährung

Dahingestellt bleiben kann dann auch, ob sich der Verbraucher auf Verjährung bezüglich ausstehender Ratenzahlungsbeträge aus den Jahren 2000 bis 2003 berufen kann, weil § 497 Abs. 3 S. 3 BGB nicht anwendbar erscheint, der eine Hemmung der Ansprüche einer Bank bei ausstehenden Ratenzahlungen bis zu 10 Jahre vorsieht. Denn § 497 Abs. 3 S. 3 BGB hat zur Voraussetzung, dass bezüglich der Raten Verzug vorliegt, der aufgrund der im Vertrag festgelegten Raten für einen darüber hinaus gehenden Betrag nie eingetreten ist. Hilfsweise kann dieses aber in einem Prozess ebenfalls aufgeführt werden.

B.V Variable Zinsanpassung

Wegen der oben getätigten Rechtsauffassung kann dahin gestellt bleiben, ob der Zinssatz entsprechend der Rechtsprechung korrekt angepasst wurde, da ein daraus resultierender Anspruch den Verbraucher viel schlechter stellen würde, als bei lediglicher Zahlung der im Vertrag genannten Raten bzw. einer Neuabrechnung mit dem gesetzlichen Zinssatz.

C Fazit

Der vorliegende Fall ist ungewöhnlich, weil die Einzelangaben des Vertrages überhaupt nicht zueinander passen. Die Bank hat bei dem Darlehensvertrag offensichtlich Fehler gemacht, die nicht zum Nachteil des Verbrauchers führen dürfen, weil er auf die Ratenhöhe im Vertrag, wie sie auch sieben Jahre abgebucht wurden, und auf die genannte Schlussrate vertraut und seine Lebensplanung darauf abgestellt hat.

Eine Auslegung des Vertrages gem. § 133, 157 BGB ist für den Verbraucher möglich aber riskant, weil keine Auslegungsvariante offensichtlich ist. Sinnvoller erscheint es, sich auf die Begrenzung der Zahlungen auf die im Vertrag vereinbarten Raten zu berufen und weitergehende Ansprüche mit Bezug auf § 311 Abs. 2 BGB mit dem entstandenen Schaden aufzurechnen bzw. mit Bezug auf das Gebot der Rücksichtnahme gem. § 241 Abs. 2 BGB abzulehnen. Auch unter Betrachtung der Straffunktionen bei der Verletzung von Angabepflichten bei Verbraucherdarlehen sollte der Verbraucher höchstens einer Neuabrechnung in Analogie zu § 494 Abs. 2 S. 2 BGB zustimmen, soweit er sich auf Forderungen der Bank einlassen will. Auf jeden Fall sollte der Verbraucher nicht einfach eine andere Schlussrate bzw. eine Restschuld in Höhe von wahrscheinlich 28.994,53 € am 30.10.2008 akzeptieren.